

## **Stellungnahme zu Antrag/Anfrage**

**Nr.**

Beratung im **Stadtrat** am **02.05.2013**, TOP öffentliche Sitzung

**Betreff: Antrag der FBG-Ratsfraktion, AT/0032/2013 "Mülltonnen im öffentlichen Straßenverkehr"**

### **Stellungnahme:**

Gem. den Vorschriften des § 10 Abs. 3 der Landesbauordnung von Rheinland-Pfalz (LBauO) sollen für Abfall – und Wertstoffbehälter befestigte Flächen hergestellt werden. Weitere Detailanforderungen an Ausgestaltung und Umfang regelt die LBauO selbst nicht. Die Bauunterlagenprüfverordnung sieht im Unterschied zur geforderten Darstellung z. B. der Grundstücksentwässerung (Entwässerungsgesuch) auch keinen gesonderten Nachweis über die Abfallunterbringung mit Bedarfs- und Mengenermittlung etc. als Bestandteil der vorzulegenden Bauantragsunterlagen vor.

Die Regelungen beschränken sich darüber hinaus auf Standorte außerhalb des Gebäudes. Spezielle Regelungen für die Aufstellmöglichkeiten innerhalb des Gebäudes sind nicht in die LBauO übernommen worden. Anforderungen an den Abstellraum lassen sich insofern ebenfalls nur aus den sonstigen Vorschriften der LBauO ableiten. Der Raum sollte abgetrennt und gut lüftbar sein. Vor allem muss der Brandschutz gewährleistet sein, d.h. Abfallbehälter dürfen nicht in Treppenhäusern und Fluren abgestellt werden, sondern, soweit die Unterbringung im Gebäude selbst erfolgen soll, nur in brandschutztechnisch abgeschotteten Räumen.

### **Beschlussempfehlung der Verwaltung:**

1. Vor dem Hintergrund der fehlenden speziellen Regelungen im Baurecht, insbesondere im Hinblick auf Platz- bzw. Raumbedarf, prüft die Verwaltung, in welchem Umfang im Rahmen des Ämterumlaufverfahrens bei der Bauantragsprüfung der Koblenzer Entsorgungsbetrieb, EB 70, regelmäßig mit zu beteiligen ist.
2. Die Verwaltung prüft, in welchem Umfang die für die öffentlichen Flächen (Straßen und Plätze) zuständigen Stellen gegen die auf diesen Flächen dauernd abgestellten Behälter als unzulässige Sondernutzung vorgehen.

